



Mein Steuer-Pilot

Mehr verstehen. Noch mehr rausholen.

Sonderreport

Firmenwagen

- ✓ Knifflige Zweifelsfälle lösen
- ✓ Steuergestaltung optimieren



Mein Steuer-Pilot



Unternehmenssteuern
aktuell



Rechnungswesen aktuell



Umsatzsteuer aktuell



Buchführung & Steuern



Liebe Leserin, Lieber Leser,

herzlich Willkommen bei den Steuerprofis – der Marke, die Ihnen praxisnahe Steuer-Spar-Tipps und präzise Fakten im Finanz- und Rechnungswesen bietet.



Als Marke des Fachverlags VNR Verlag für die deutsche Wirtschaft setzen wir unseren Fokus auf die wichtigsten Themen im Interesse des Kunden – juristisch korrekt und dennoch einfach aufbereitet. Durch kurze Darstellung sind Sie bei allen relevanten Steuervorschriften auf dem neusten Stand und werden umfassend über neue Gerichtsurteile und Gesetzesänderungen informiert.

Ihre Steuerprofis sind nicht nur Autoren. Eigentlich sind Sie Betriebsprüfer, Steuerberater oder Finanz-Leiter. Die besten Kniffe und größten Fehler ihrer Mandanten, Prüflinge und beruflichen Netzwerke analysieren sie und geben die wertvollsten an Sie weiter. Und nicht nur das: Sie verpacken diese so, dass Sie sie direkt im Betriebsalltag nutzen können: in Form von Checklisten, Formulierungsbeispielen, Entscheidungsbäumen und vielen anderen Arbeitshilfen.

Unser Experten Netzwerk finden Sie hier: [Zu den Experten.](#)

Wir freuen uns sehr, dass Sie sich für die Steuerprofis entschieden haben und hoffen, dass wir Sie in allen Fragen bestmöglich beraten können.

Für Anreize und Feedback kontaktieren Sie uns gerne unter redaktion@steuerprofis.de

Beste Grüße,

Michael Peters, Manager Steuerprofis

Ihr Steuer-Service-Paket



Excel-Tools



eLearnings



Steuerkalender



Redaktionsservice



Persönlicher Newsfeed



Mein Steuer-Pilot

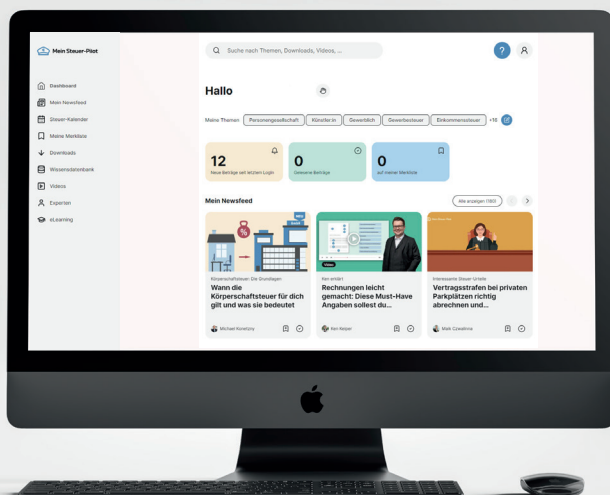
Mehr verstehen. Noch mehr rausholen.

Nutzen Sie auch Ihren Testzugang für „Mein Steuer-Pilot“ - 30 Tage kostenfrei

Loggen Sie sich am besten direkt ein und erhalten Sie Zugriff auf Ihren individuellen Steuer-Kalender und viele weitere Spar-Tipps.

- ✓ Nach Ihrer Bestellung haben wir eine E-Mail an Ihre angegebene E-Mailadresse geschickt. Der Betreff lautet: „Aktiviere deinen Account“ und der Absender ist no-reply@steuerprofis.de.
- ✓ In der Mail finden Sie einen Link, mit dem Sie ein persönliches Passwort festlegen können.

Haben Sie die Mail nicht erhalten? Dann schauen Sie vielleicht mal im Spam-Ordner nach. Wenn es nicht klappt, wenden Sie sich gerne an unseren Kundendienst: kundendienst@mein-steuer-pilot.de oder unter der Telefonnummer: 0228 – 9 55 0290



Mit diesen Steueroptimierungen sparen Sie zukünftig bares Geld

INHALT	SEITE
■ Im Normalfall zahlen Sie viel Steuern	002
■ Der BFH erlaubt Ihnen dieses Umsatzsteuersparmodell	003
■ Diese 8 Voraussetzungen muss Ihr Ehepartner erfüllen	003
■ Bei diesen Unternehmensformen können Sie das Ehegatten-Vorschaltmodell anwenden.	010
■ Mit 5 Schritten zu Ihrer Steueroptimierung	010
■ Sparen Sie sich auch die Versteuerung der stillen Reserven	012
■ Damit die Optimierung gelingt, muss Ihr Ehepartner Ihnen den Firmenwagen vermieten.	014
■ Diese ertragsteuerlichen Voraussetzungen müssen Sie zusätzlich erfüllen	016
■ So wehren Sie sich, wenn Ihr Finanzamt Ihre Steueroptimierung nicht anerkennen will.	016
■ Auswirkungen des Ehegatten-Vorschaltmodells und ertragsteuerliche Gestaltung auf einen Blick	018
■ Warum Sie auch für einen Mietwagen die 1-%-Regelung anwenden	019
■ Mein Fazit.	019

WARUM SIE DIESEN BEITRAG LESEN SOLLTEN: Es gibt nur wenige Themen im Steuerrecht, über die Steuerpflichtige und der Fiskus sich so häufig streiten. Das Thema Nummer eins ist der Firmenwagen. Fühlen Sie sich bei der Höhe der Besteuerung nicht auch ungerecht behandelt? Unbekannt ist, dass der Fiskus aber auch im Zusammenhang mit dem Firmenwagen Steueroptimierungen zulässt, die Ihnen ein paar 1.000 € an Steuern ersparen können. Wie Sie das erreichen, erfahren Sie in diesen Beitrag.

Autor: Jörg Wilde

Im Normalfall zahlen Sie viel Steuern

So versteuern Sie heute Ihren Firmenwagen

Der Normalfall ist doch so: Sie erwerben für Ihr Unternehmen einen Firmenwagen, ordnen diesen Ihrem Betriebsvermögen zu, fahren ihn einige Zeit und veräußern ihn dann wieder. Sie nutzen nach dem Erwerb die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten, schreiben das Fahrzeug über 6 Jahre ab. Veräußern Sie den Pkw, unterliegt der Verkauf der Umsatzsteuer. Hierzu ein Beispiel:



Beispiel: Sie erwerben im Oktober 2023 einen Firmenwagen für 60.000 € zuzüglich 11.400 € Umsatzsteuer. Sie ordnen ihn Ihrem Einzelunternehmen zu (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre). Im September 2027 veräußern Sie den Firmenwagen für 40.000 € zuzüglich 7.600 Umsatzsteuer wieder. Das sind Ihre steuerlichen Auswirkungen (zur Vereinfachung unterstelle ich einen Einkommensteuersatz von 30 %):

Jahr	Vorgang	Steuerminderung	Steuererhöhung
2023	Anschaffung Vorsteuer Abschreibung 3/72 Monate (2.500 €)	11.400 € 750 €	
2024 bis 2026	jährliche AfA 12/72 (10.000 €) x 30 %	3.000 € 3.000 € 3.000 €	
2025	AfA bis Verkauf 9/72 = 7.500 € x 30 % Umsatzsteuer Verkauf Aufdeckung stille Reserve Verkauf = 40.000 € – 20.000 € Restbuch- wert x 30 %	2.250 €	7.600 € 6.000 €
	Summen	23.400 €	13.600 €

13.600 €
mehr für
Sie

Mein Beispiel zeigt, dass Sie durch die steuerliche Zuordnung des Firmenwagens zum Betriebsvermögen einen Steuervorteil von 9.800 € (23.400 € – 13.600 €) haben.

Eine Steueroptimierung kann aber dazu führen, dass Sie die Umsatzsteuer aus dem Verkauf sowie die stillen Reserven nicht versteuern müssen. In meinem Beispiel haben Sie dann einen Steuervorteil von zusätzlich 13.600 €. Klingt doch gut, oder?

Der BFH erlaubt Ihnen dieses Umsatzsteuersparmodell

Fangen wir mit der möglichen Umsatzsteuergestaltung an. In der Presse und beim Fiskus ist hier vom sogenannten Ehegatten-Vorschaltmodell die Rede. Neben dem umsatzsteuerlichen Vorteil, der sich für Sie daraus ergibt, bietet dies noch einen weiteren Vorteil. Der besteht darin, dass sich die Richter des BFH (Urt. v. 29.9.2022, Az. V R 29/20) bereits mit dem Ehegatten-Vorschaltmodell beschäftigt und die Voraussetzungen hierfür festgelegt haben.

Die Wirkung in Kürze: Ihr Ehegatte erwirbt einen Pkw mit Umsatzsteuerausweis und vermietet diesen umsatzsteuerpflichtig an Ihr Unternehmen. Nach Ablauf von 5 Jahren optiert Ihr Ehegatte zur umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) und veräußert den Pkw ohne Umsatzsteuerausweis.

Das Ehegatten-Vorschaltmodell setzt nicht zwingend voraus, dass Sie verheiratet sind. Es kann sich auch um Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner handeln. Der Einfachheit halber bleibe ich beim Ehegatten.

Diese 8 Voraussetzungen muss Ihr Ehepartner erfüllen

Damit das Ehegatten-Vorschaltmodell überhaupt funktioniert, muss Ihr Ehegatte selbst einige Voraussetzungen erfüllen. Diese wird Ihr Finanzamt peinlichst genau prüfen.

Ehegatten-Vorschaltmodell

Auch mit Lebenspartnerin oder Lebenspartner möglich

**Rückoption
muss mög-
lich sein****Voraussetzung 1: Ihr Ehegatte darf selbst kein anderes umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen haben**

Sie können dieses Modell mit Ihrem Ehegatten nur dann nutzen, wenn dieser selbst keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze mit einem anderen Unternehmen erzielt. Der Grund dafür: Ihr Ehegatte muss die Möglichkeit haben, nach Ablauf der Sperrfrist des § 19 UStG auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Ist dies nicht möglich, kann Ihr Ehepartner das Fahrzeug nicht ohne Umsatzsteuer verkaufen.



Beispiel: Ihre Ehepartnerin ist selbst mit einem Einzelhandels-
geschäft umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin. Aufgrund der
Höhe der damit erzielten Einnahmen kann sie die Kleinunter-
nehmerregelung des § 19 UStG nicht anwenden. Folge: Ihre Ehepartnerin
kann den vermeidlichen Firmenwagen zwar erwerben und an Ihr Unterneh-
men vermieten, jedoch muss sie später auf den Verkaufspreis die Umsatz-
steuer berechnen. Es kommt somit zu keiner Ersparnis.

**Fristbeginn
am 1.1. des
Jahres****Voraussetzung 2: Sie müssen den Pkw mindestens 5 Jahre lang nutzen**

Vermietet Ihr Ehegatte Ihnen das Fahrzeug umsatzsteuer-
pflichtig, wird er umsatzsteuerlich zum Unternehmer. Dies
muss auch so sein, da Ihr Ehegatte den Vorsteuerabzug aus
den Anschaffungskosten beanspruchen soll. Das erfordert
eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung. Diese umsatzsteu-
erpflichtige Vermietung müssen Ihr Ehegatte und Sie min-
destens 5 Jahre aufrechterhalten. Der Grund ergibt sich aus
einer Sperrfrist im § 19 UStG. Verzichtet Ihr Ehegatte auf
die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, ist er min-
destens 5 Jahre an diese Regelung gebunden (§ 19 Abs. 2 Satz 1 UStG). Der Lauf der 5-Jahre-Frist
beginnt mit dem ersten Kalenderjahr, für das die Erklärung
gilt (Abschn. 19.2. Abs. 3 Satz 2 UStAE).



Beispiel: *Ihr Ehegatte schafft im Oktober 2023 den besagten Firmenwagen an und vermietet Ihnen diesen ab diesem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig. Folge: Der Lauf der 5-Jahre-Frist beginnt am 1.1.2023 (Erstjahr). Ihr Ehegatte kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres 1.1.2028 die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG wieder anwenden (§ 19 Abs. 2 Satz 3 UStG).*

Achtung: Sie müssen die Vorsteuerfalle des § 15a UStG beachten!



Damit Sie nicht doch noch anteilig Vorsteuern aus den Anschaffungskosten zurückzahlen müssen, ist es erforderlich, dass Sie auch die Vorsteuerberichtigungspflicht des § 15a UStG im Auge haben. Auch hier gilt eine Berichtungspflicht von 5 Jahren. Entgegen der Kleinunternehmerregelung beginnt die 5-Jahre-Frist erst mit dem Tag der erstmaligen Verwendung des Firmenwagens. Es liegt auf der Hand, dass die beiden 5-Jahre-Zeiträume in unterschiedlichen Monaten enden.



Beispiel: *Ich bleibe bei dem Beispiel zuvor. Gehen wir davon aus, dass der Firmenwagen tatsächlich am 10.10.2023 ausgeliefert wurde und seitdem an Sie vermietet ist. Folge: So unterschiedlich verlaufen die beiden Fristen:*

Vorgang	5-Jahre-Frist nach § 19 UStG	5-Jahre-Frist nach § 15a UStG
Anschaffung	Oktober 2023	
Erstnutzung		Oktober 2023
Beginn der Frist	1.1.2023	1.10.2023
Ende der Frist	31.12.2027	30.09.2028



Das Beispiel zeigt, worauf Sie achten müssen. Optieren Sie bereits zum 1.1.2028 für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung, müssen Sie für 9 Monate anteilig die Vorsteuern aus den Anschaffungskosten an den Fiskus zurückzahlen. Um dies zu verhindern, dürfen Sie bezogen auf mein



So wird Ihre Miete marktüb- lich

Beispiel erst zum 1.1.2029 auf die Kleinunternehmerregelung rückoptieren. Grund: Die Rückoption kann immer nur zu Beginn des Kalenderjahres erfolgen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 UStG). Sie können das Fahrzeug wegen des § 15a UStG also erst nach dem 1.1.2029 veräußern.

Wichtiger Hinweis: Fristbeginn und Fristende werden beim § 15a UStG immer in vollen Monaten berechnet. Hierzu gibt es aber folgende Regelungen: Beginnt die Erstnutzung vor dem 15. des Monats, zählt der Monat bei der Fristberechnung mit. Beginnt die Erstnutzung nach dem 15. des Monats, wird der Monat nicht berücksichtigt. Die Frist beginnt dann erst mit dem Folgemonat.

Voraussetzung 3: Ihre Mieten müssen umsatzsteuerpflichtig und marktüblich sein

Ihr Finanzamt wird Ihre Umsatzsteuergestaltung wahrscheinlich nicht anerkennen, wenn Ihre Miete zu niedrig ist. Doch was ist angemessen? Der BFH sieht eine Miethöhe, die nicht zum ständigen Verlust beim Vermieter führt, durchaus als angemessen an. Damit es bei Ihnen nicht zum ständigen Verlust kommt, vereinbaren Sie eine Nettomiete, die mindestens so hoch ist wie die monatliche Abschreibungsrate (BFH, Urt. v. 8.6.2017, Az. IV R 30/14). Damit Sie einen Gewinn erzielen können, sollten Sie monatlich noch 21 € der Abschreibungsrate hinzurechnen.

Warum 21 € monatlich dazu? Multiplizieren Sie die 21 € mit 12 Monaten, erhalten Sie als Ergebnis 252 €. Mit diesem Betrag unterschreiten Sie den Freibetrag nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 €. Was es damit auf sich hat, lesen Sie auf Seite 14 „Ihr Ehegatte erzielt sonstige Einkünfte“. Aufgrund des, wenn auch nur geringen Gewinns kann Ihr Finanzamt Ihnen nicht vorwerfen, dass Sie mit der Vermietung keinen Gewinn erzielen wollen.

Berechnen Sie also die jährliche Abschreibungsrate, erhöhen diese um 252 € und teilen die Summe durch 12. So

schnell haben Sie Ihre monatliche Nettomietrate. Hierauf rechnen Sie nur noch die 19 % Umsatzsteuer.



Beispiel: *Ihr Ehegatte schafft im Oktober 2023 den Firmenwagen zum Nettopreis von 60.000 € an. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Abschreibungsrechnung beträgt 6 Jahre. Sie berechnen Ihre monatliche Miete wie folgt:*

jährliche Abschreibung 12/72 von 60.000 €	10.000 €
+ Gewinnzuschlag	252 €
= Zwischensumme	10.252 €
Zwischensumme/12 Monate = monatliche Nettomiete	854,34 €
+ 19 % Umsatzsteuer	162,32 €
monatliche Bruttomiete	1.016,66 €

Sie müssen eine monatliche Nettomiete von 854,34 € zuzüglich 162,32 € Umsatzsteuer mit Ihrem Ehegatten vereinbaren. Die Umsatzsteuer belastet zwar Ihren Ehegatten, vergessen Sie aber dabei nicht, dass Sie den Vorsteuerabzug in gleicher Höhe haben. Sie sind in der Gesamtauswirkung des Modells also nicht belastet.

Voraussetzung 4: Sie müssen einen schriftlichen Vertrag anfertigen

Damit der Fiskus das Mietverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten anerkennt, verlangt dieser einen schriftlichen Mietvertrag. Dies ist allein schon deshalb wichtig, da die Mietraten umsatzsteuerpflichtig vereinbart werden sollen. Denn Sie benötigen für Ihr Unternehmen einen Mietvertrag mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Ansonsten wird Ihnen Ihr Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht gewähren.

Weiterhin prüft Ihr Finanzamt, ob die im Mietvertrag getroffenen Regelungen so ausgestaltet sind, wie diese es wären, wenn die Vermietung an einen fremden Dritten erfolgen würde.

Schriftform, allein schon wegen des Vorsteuerabzugs

**Mindestens
3 Jahre,
aber ...**

Voraussetzung 5: Ihre Vermietungsdauer sollte unbefristet vereinbart sein

Auch die Länge des Mietvertrags kann ein Grund für eine Beanstandung sein. Nicht beanstandet werden befristete Mietverträge von mindestens 3 Jahren Laufzeit oder unbefristete Verträge. Schauen Sie sich aber nochmals die Voraussetzung 2 an. Hier ist von der 5-Jahre-Frist die Rede. Es macht also für das Gelingen des Ehegatten-Vorschaltmodells keinen Sinn, einen kürzeren Mietvertrag zu vereinbaren. Insoweit stellt diese Voraussetzung kein Problem dar.

**Mietraten
müssen ge-
zahlt wer-
den**

Voraussetzung 6: Sie müssen den Mietvertrag auch durchführen

Sie und Ihr Ehegatte müssen den Mietvertrag auch tatsächlich durchführen. Konkret bedeutet dies, dass die Mietraten auch tatsächlich fließen müssen. Oftmals begehen Steuerpflichtige, die Verträge mit nahen Angehörigen schließen, genau diesen Fehler. Die vereinbarten Beträge fließen nämlich nicht. Der Fiskus erkennt hier schnell, dass das Vertragsverhältnis nur zum Schein eingegangen wurde, und kippt solche Steuersparmodelle.



Mein Praxis-Tipp für Sie: Richten Sie für Ihren Ehepartner ein eigenes Girokonto für die Mieten ein. Wichtig ist dabei, dass auch nur Ihr Ehegatte darauf zugreifen kann. Zahlen Sie die Mieten pünktlich auf das Konto ein. So bieten Sie dem Fiskus keine Angriffsfläche.

**Aus eige-
ner Wirt-
schaftskraft**

Voraussetzung 7: Ihr vermietender Ehegatte muss sich den Pkw aus eigenen Mitteln leisten können

Auch wenn alle anderen Voraussetzungen zutreffen, kann Ihr Ehegatten-Vorschaltmodell noch an dieser Voraussetzung scheitern. Ihr Ehegatte muss nämlich in der Lage sein, den Firmenwagen aus eigenen Mitteln bzw. aus eigener wirtschaftlicher Kraft zu erwerben.

Dazu reicht es nicht aus, dass Sie Ihrem Ehegatten beispielsweise den Kaufpreis zuvor überweisen oder über ein Ehegattendarlehen finanzieren. Ihr Ehegatte selbst muss unabhängig von Ihnen den Firmenwagen erwerben oder finanzieren können.



Beispiel 1: *Ihr Ehepartner versorgt Ihren gemeinsamen Haushalt und die Kinder. Er geht ansonsten keiner Beschäftigung gegen Entgelt nach und besitzt auch sonst keine Vermögenswerte. Sie planen die Anschaffung eines Firmenwagens zum Nettokaufpreis von 70.000 € und wollen das Ehegatten-Vorschaltmodell nutzen. Folge: Ihr Ehepartner ist wirtschaftlich nicht in der Lage, den Kaufpreis für den Firmenwagen zu finanzieren. Er verfügt weder über eigenes Einkommen noch über Vermögenswerte, aus denen sich eine Kaufpreiszahlung ergeben könnte. Sie leben in einem Eigenheim.*

Beispiel 2, Abwandlung des Beispiels 1: *Ihr Ehepartner ist abhängig beschäftigt. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt 3.500 €. Folge: Ihr Ehegatte könnte aufgrund des Einkommens in der Lage sein, den Kaufpreis aus eigenen Mitteln zu finanzieren.*

Voraussetzung 8: Ihr Ehegatte muss der Käufer sein und der Kaufpreis muss von ihm entrichtet werden

Ihr Ehegatte muss natürlich nicht nur der Käufer des Fahrzeugs sein, sondern auch den Kaufpreis vom eigenen Konto entrichten (siehe Voraussetzung 7). Wurde der Firmenwagen finanziert, müssen die Kaufpreistraten ebenfalls über das Konto des Ehegatten gezahlt werden. Denn auch hier schaut der Fiskus genau hin, ob nicht doch Sie als Mieter der eigentliche Käufer des Firmenwagens sind.

**Verträge
auf den
Namen des
Ehegatten**

Zusammenfassende Checkliste

Anhand der Checkliste können Sie prüfen, ob Ihr Ehegatte alle Voraussetzungen erfüllt, mit Ihnen gemeinsam das Ehegatten-Vorschaltmodell durchzuführen.

Checkliste: Voraussetzungen für das Ehegatten-Vorschaltmodell	Okay
Voraussetzung 1: Ihr Ehegatte ist noch kein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer.	☐
Voraussetzung 2: Sie erfüllen die zeitlichen Nutzungsbedingungen.	☐
Voraussetzung 3: Ihre vereinbarten Mieten sind marktüblich.	☐
Voraussetzung 4: Sie haben den Mietvertrag schriftlich abgefasst.	☐
Voraussetzung 5: Die Vermietungsdauer ist unbefristet mit Ihnen vereinbart.	☐
Voraussetzung 6: Ihr Mietvertrag wird wie vereinbart durchgeführt.	☐
Voraussetzung 7: Ihr vermietender Ehegatte kann das Fahrzeug aus eigenen Mitteln finanzieren.	☐
Voraussetzung 8: Ihr Ehegatte muss der Käufer sein und der Kaufpreis muss von ihm entrichtet werden.	☐

Bei diesen Unternehmensformen können Sie das Ehegatten-Vorschaltmodell anwenden

Rechtsform des Mieters

Tatsächlich ist es so, dass Ihr Ehegatte den Firmenwagen an jede Ihrer unternehmerischen Rechtsformen vermieten kann. Die Vermietungen sind möglich, wenn

- Sie ein Einzelunternehmen betreiben,
- die Vermietung an Ihre Kapitalgesellschaft erfolgt (z. B. UG, GmbH),
- die Vermietung an Ihre Personengesellschaft (z. B. KG, OHG) stattfindet. Hierbei müssen Sie beachten, dass die Vermietung direkt an die Personengesellschaft erfolgt. Der Firmenwagen darf nämlich nicht zum Sonderbetriebsvermögen werden.



Wichtiger Hinweis: Wollen Sie selbst der Vermieter des Firmenwagens sein, ist dies nur möglich, wenn der Mieter Ihre Kapitalgesellschaft ist.

In 5 Schritten zu Ihrer Steueroptimierung

Damit Sie zu Ihrer Steueroptimierung kommen, sollten Sie Schritt für Schritt vorgehen. Ich zeige Ihnen hier, was Sie bzw. Ihr Ehegatte in welcher Reihenfolge tun sollten.

Schritt 1: Anschaffung

Der erste Schritt ist die Anschaffung des Fahrzeugs. Wichtig ist hierbei, dass die Anschaffung auf den Namen des Ehegatten erfolgt. Auch die Zulassung sollte demgemäß auf den Namen Ihres Ehegatten lauten. Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, sollte es ein Fahrzeug sein, für das Ihr Ehegatte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und Ihnen die Umsatzsteuer auf die Mietraten berechnen kann.

Der Kauf

Schritt 2: Ihr Ehegatte schließt mit Ihnen einen Mietvertrag ab

Ist das Fahrzeug angeschafft, schließen Sie nun mit Ihrem Ehegatten einen schriftlichen Mietvertrag ab. Können Sie das Ehegatten-Vorschaltmodell nutzen, muss Ihr Ehegatte im Mietvertrag die Umsatzsteuer offen ausweisen. Denken Sie auch daran, dass die dort getroffenen Vereinbarungen üblich sind und einem Fremdvergleich stand halten können.

Mietvertrag

Schritt 3: Meldung an das Finanzamt

Wenn Ihre Ehefrau das Ehegatten-Vorschaltmodell nutzt, muss sie natürlich auch Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt vorlegen. Je nach Sachlage könnte es erforderlich sein, dass sie hierfür eine gesonderte Steuernummer benötigt.

Meldung beim Fi- nanzamt

Sie lösen dieses kleine Problem einfach durch einen Anruf bei Ihrem Sachbearbeiter für die Einkommensteuerveranlagung. Ihre Ehegattin muss diesem nur mitteilen, dass sie nunmehr eine umsatzsteuerliche Vermietungstätigkeit aufgenommen habe und hierfür eine Steuernummer benötige.

Mein Praxis-Tipp für Sie: Geben Sie als Unternehmer über Ihre Steuernummer für die Einkommensteuer keine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, weil Sie in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft tätig sind, kann Ihr Ehegatte auch ohne vorherigen Anruf bei Ihrem Finanzamt eine Umsatzsteuervoranmeldung über MeinElster einreichen.



USt-Voranmeldungen**Schritt 4: Ihr Ehegatte reicht die entsprechende Umsatzsteuervoranmeldungen ein**

Nun braucht Ihr Ehegatte nur noch fristgerecht die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen beim Finanzamt vorzulegen und die errechnete Zahllast auszugleichen.

Kleinunternehmerregelung**Schritt 5: Nach Ablauf des Berichtigungszeitraums gemäß § 15a UStG optieren Sie für die Kleinunternehmerregelung**

Nach Ablauf der Berichtigungspflicht nach § 15a UStG optiert Ihr Ehegatte zurück auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG (siehe Seite 4). Danach kann er das Fahrzeug wieder veräußern.

Auch bei steuerfreien Umsätzen**Sparen Sie sich auch die Versteuerung der stillen Reserven**

Das Ehegatten-Vorschaltmodell hat neben der umsatzsteuerlichen Ersparnis noch einen weiteren steuersparenden Effekt für Sie: Sie können neben der Umsatzsteuer beim Verkauf auch eine Versteuerung der stillen Reserven verhindern. Das nun folgende Gestaltungsmodell können Sie auch nutzen, wenn Sie Umsätze erzielen, die Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. als Arzt, Versicherungsvertreter, Bausparkassenvertreter, Kreditvermittler).



Beispiel: Sie sind Arzt und erzielen umsatzsteuerfreie Umsätze, die Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. In Ihrem Betriebsvermögen befindet sich ein Firmenwagen, den Sie voll abgeschrieben haben (Restbuchwert 0 €). Im Oktober 2023 verkaufen Sie den Wagen zum Preis von 30.000 €. Folge: Da das Fahrzeug bereits voll abgeschrieben ist, müssen Sie den Erlös von 30.000 € versteuern.

Ich erläutere Ihnen kurz, was stille Reserven in Ihrem Unternehmen sind: Stille Reserven bilden sich aus der Differenz des Buchwerts zum Verkehrswert (steuerlich gemeinen Wert) des Wirtschaftsguts. Wenn Sie ein Wirtschaftsgut veräußern, berechnet sich die stille Reserve so:

Berechnung der stillen Reserven

	Verkaufspreis
–	Restbuchwert bei Verkauf
=	stille Reserve

Die Auflösung der stillen Reserve, die durch den Verkauf des Wirtschaftsguts automatisch erfolgt, erhöht Ihren steuerlichen Gewinn und wird somit ertragsteuerlich versteuert. Am folgenden Beispiel zeige ich Ihnen, welche steuerlichen Auswirkungen sich ergeben, wenn der Firmenwagen sich im Betriebsvermögen befindet. Die steuerlichen Auswirkungen der jährlichen Abschreibungen berücksichtige ich hier nicht, da diese bei der späteren Gestaltung durch die Mietraten ersetzt werden und sich daher nicht ändern.



Beispiel: Sie betreiben Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH. Im Betriebsvermögen befindet sich Ihr Firmenwagen. Dieser ist vollständig abgeschrieben. Im Oktober verkaufen Sie den Firmenwagen an einen Autohändler zum Preis von 40.000 € zuzüglich 7.600 €. Das bleibt Ihnen von Ihrem Verkaufspreis erhalten:

	Bruttoverkaufserlös	47.600 €
–	Umsatzsteuer 19 % abzuführen an Ihr Finanzamt	–7.600 €
–	Restbuchwert bei Verkauf	0 €
=	aufgedeckte stille Reserve (Veräußerungsgewinn vor Steuer)	40.000 €
–	Körperschaftsteuer 15 %	–6.000 €
–	Solidaritätszuschlag 5,5 % von 6.000 €	–330 €
–	Gewerbesteuerbelastung ca. 14 % (bei Hebesatz von 400 %)	–5.600 €
=	Ihr Veräußerungsgewinn nach betrieblichen Steuern	28.070 €

Nehmen wir an, Sie machen eine Ausschüttung in Höhe der verbleibenden 28.070 €. So wird diese nochmals versteuert:

	<i>Ihr Veräußerungsgewinn nach betrieblichen Steuern</i>	<i>28.070 €</i>
–	<i>Abgeltungsteuer 25 % auf die Gewinnausschüttung</i>	<i>–7.018 €</i>
–	<i>Solidaritätszuschlag</i>	<i>–386 €</i>
=	<i>verbleiben</i>	<i>20.722 €</i>

Von den 47.600 € verbleiben Ihnen nach Abzug aller Steuern nur 20.772 €.

Das Beispiel zuvor zeigt, dass Sie bei einem umsatzsteuerpflichtigen Verkauf des Firmenwagens aus Ihrem Betriebsvermögen mit 26.828 € an Steuern belastet sind. Diese können Sie ebenfalls durch das Ehegatten-Vorschaltmodell verhindern. Die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen des Ehegatten-Vorschaltmodells habe ich Ihnen bereits vorgestellt. Diese müssen Sie auf jeden Fall beachten, wenn Sie umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer sind und den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen können.

Damit die Optimierung gelingt, muss Ihr Ehepartner Ihnen den Firmenwagen vermieten

Wie auch beim zuvor dargestellten Ehegatten-Vorschaltmodell muss Ihr Ehegatte den Firmenwagen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anschaffen. Nach der Anschaffung muss Ihr Ehegatte das Fahrzeug Ihrem Unternehmen vermieten.

Der Umsatzsteuerausweis hängt von den Umsätzen Ihres Unternehmens ab

Ob die Vermietung an Ihr Unternehmen mit Umsatzsteuerausweis erfolgen soll, hängt von Ihren Umsätzen ab. So gehen Sie richtig vor:

- Erzielen Sie selbst Umsätze, die Sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, vereinbaren Sie mit dem Ehegatten die Mietzahlungen mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer. Sie gehen einfach wie bei dem zuvor beschriebenen Ehegatten-Vorschaltmodell (Seiten 3 bis 11) vor.
- Erzielen Sie selbst Umsätze, die Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, vereinbaren Sie mit dem Ehegatten die Mietzahlungen ohne offenen Umsatzsteuerausweis. Hierzu ist es erforderlich, dass Ihr Ehegatte bereits zum Beginn der Vermietung für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) optiert. Die Bruttojahresmieten dürfen dabei die Kleinunternehmergrenze von 22.000 €/Jahr nicht überschreiten. Ist die Jahresmiete höher, kann die Kleinunternehmerregelung nicht genutzt werden.

Umsatzsteuerausweis oder Kleinunternehmerregelung

Ihre Mietraten müssen angemessen sein

Wie auch beim umsatzsteuerlichen Ehegatten-Vorschaltmodell müssen die vereinbarten Mieten angemessen und üblich sein. Wie Sie zu einer angemessenen Miete kommen, lesen Sie auf Seite 6 (Voraussetzung 3).

Die Miete muss fremdüblich sein

Ihr Ehegatte erzielt sonstige Einkünfte

Wichtig für die Versteuerung der Einkünfte ist die Zuordnung zu einer der Einkunftsarten der Einkommensteuer. Hiervon ist es abhängig, ob Sie unter anderem die stillen Reserven versteuern müssen. Durch die Vermietung des Firmenwagens an Ihr Unternehmen erzielt Ihr Ehegatte sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Das Besondere ist hier, dass nur die Einkünfte versteuert werden, die den dort geregelten Freibetrag von 256 € übersteigen.

Freibetrag 256 €



Beispiel: *Ihr Ehegatte vermietet Ihnen den Firmenwagen. Die Monatsmiete beträgt 1.020 € zuzüglich 193,80 € Umsatzsteuer. Der Firmenwagen wird monatlich mit 1.000 € abgeschrieben. Die Einnahmen berechnen sich wie folgt:*

	Mieteinnahme (netto) 12 x 1.020 €	12.240,00 €
+	Umsatzsteuer 19 % (12 x 193,80 €)	2.325,60 €
=	Einnahmen	14.565,60 €
–	Abschreibungen (12 x 1.000 €)	–12.000,00 €
–	Umsatzsteuer an Finanzamt	–2.325,60 €
=	Überschuss aus der Vermietung	242,00 €
–	Freibetrag § 22 Nr. 3 EStG	–242,00 €
=	Einkommensteuerverpflichtige Einkünfte	0 €

Wie das Beispiel zeigt, ergeben sich keine steuerpflichtigen Einkünfte bei Ihrem Ehegatten.

Diese ertragsteuerlichen Voraussetzungen müssen Sie zusätzlich erfüllen

Voraussetzungen wie beim Ehegatten-Vorschaltmodell

Die ertragsteuerlichen Voraussetzungen entsprechen, abgesehen von der Umsatzsteuer selbst, denen des Ehegatten-Vorschaltmodells. Deswegen kann ich an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Ehegatten-Vorschaltmodell sowie auf die Checkliste auf Seite 9 verweisen. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, brauchen Sie die Ausführungen zur Umsatzsteuer nicht beachten.

So wehren Sie sich, wenn Ihr Finanzamt Ihre Steueroptimierung nicht anerkennen will

Eindeutige Zuordnung durch EStR

Ihr Finanzamt erkennt die Einkunftsart nicht an: Gerade bei der ertragsteuerlichen Veranlagung ist es möglich, dass Ihr Finanzamt die Vermietungseinkünfte aus der Pkw-Vermietung den gewerblichen Einkünften (§ 15 EStG) oder den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) zuordnen will.

Diese Zuordnungsversuche des Finanzamts sind vergeblich, denn in den EStR ist klar beschrieben, dass Einkünfte aus der Vermietung eines Pkw nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern sind (R 15.7 Abs. 3 Satz 1 EStR).

Ihr Finanzamt möchte den Veräußerungsgewinn bei Ihrem Ehegatten versteuern: Auch hier liegt Ihr Finanzamt nicht richtig. Nach § 22 Nr. 3 EStG werden nur die Mieteinnahmen abzüglich der dazugehörigen Werbungskosten und Abschreibungen versteuert.

Denkbar ist auch, dass Ihr Finanzamt den Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG versteuern möchte. § 23 EStG kann für diesen Fall aber auch nicht zur Anwendung kommen. Grundsätzlich ist bei einem Verkauf des Pkw § 23 EStG nur einschlägig, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung weniger als ein Jahr vergangen ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG).

Ein Verkauf innerhalb des ersten Jahres macht aber keinen Sinn, wenn Sie das Ehegatten-Vorschaltmodell sowie die ertragsteuerlichen Vorteile nutzen wollen. Allein wegen der Umsatzsteuerwirkung müssen Sie das Fahrzeug mindestens 5 Jahre behalten (siehe Voraussetzung 2, Seite 4).

Mein Praxis-Tipp für Sie: Wollen Sie das Fahrzeug tatsächlich im Jahr der Anschaffung wieder veräußern, brauchen Sie sich über eine Steueroptimierung keine Gedanken machen.

Ihr Finanzamt möchte Ihnen und Ihrem Ehegatten eine Betriebsaufspaltung unterstellen: Eine umsatzsteuerliche Betriebsaufspaltung, bei der Ihrem Ehepartner ein Besitzunternehmen unterstellt wird, ist auch nicht möglich.

2 Gründe sprechen gegen eine solche Annahme des Finanzamts:

- Zwischen Ihrem Unternehmen und Ihrem Ehegatten fehlt es am Einfluss auf die Entscheidungen in Ihrem

Weniger als ein Jahr



Keine Betriebsaufspaltung

Unternehmen (personelle Verflechtung). Dieser Einfluss auf die Entscheidungen Ihres Unternehmens ist aber eine der Voraussetzungen für die Betriebsaufspaltung.

- Weiterhin mangelt es an der sachlichen Verflechtung. Diese ist nur gegeben, wenn der Firmenwagen eine wesentliche Betriebsgrundlage für Ihr Unternehmen wäre. Konkret: Der Firmenwagen ist nicht nur für den Erfolg des Unternehmens erforderlich, sondern Grundlage dafür, dass Sie Ihr Unternehmen überhaupt führen können.

Ein Firmenwagen erfüllt regelmäßig die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Betriebsaufspaltung nicht.

Ist Ihr Finanzamt uneinsichtig, legen Sie gegen den entsprechenden Steuerbescheid ruhig einen Einspruch ein und begründen diesen mit einer der zuvor von mir beschriebenen Erläuterungen.

Auswirkungen des Ehegatten-Vorschaltmodells und ertragsteuerliche Gestaltung auf einen Blick

Anhand des nachfolgenden Beispiels auf Basis der vorherigen Beispiele zeige ich Ihnen den Unterschied zwischen der Versteuerung in der GmbH und der Vermietung durch Ihren Ehegatten. Nehmen wir hierzu die Werte aus dem Beispiel der Seite 12.

Beispiel: So viel sparen Sie

		Ohne Vermietung	Mit Vermietung
	Umsatzsteuer auf Erlös	7.600 €	0 €
+	Körperschaftsteuer	6.000 €	0 €
+	Solidaritätszuschlag	330 €	0 €
+	Gewerbesteuer	5.600 €	0 €
=	Steuerbelastung vor Ausschüttung	19.530 €	0 €

+	Abgeltungsteuer 25 %	7.018 €	entfällt
+	Solidaritätszuschlag	386 €	entfällt
=	Steuerbelastung	26.934 €	0 €

Wie Sie sehen, haben Sie bei diesen Gestaltungen den gesamten Veräußerungsgewinn für sich. Zudem müssen Sie die 7.600 € Umsatzsteuer nicht an Ihr Finanzamt abführen. Sie haben also 26.934 € mehr zur Verfügung, wenn Sie einen neuen Firmenwagen anschaffen wollen.

Warum Sie auch für einen Mietwagen die 1-%-Regelung anwenden

Nutzen Sie den von Ihrem Ehegatten gemieteten Firmenwagen auch für private Zwecke, müssen Sie die Nutzungsentnahme in Ihrem Unternehmen versteuern. Dies erfolgt regelmäßig, sofern Sie keine anderen Nachweise haben, anhand der 1-%-Regelung. Insoweit ändert sich hier für Sie als Unternehmer nichts.



Beispiel: *Ihr Ehegatte vermietet Ihrem Unternehmen einen Firmenwagen, den Sie auch für private Fahrten nutzen. Da Sie kein Fahrtenbuch führen, wenden Sie die 1-%-Regelung an.*

Der Bruttolistenpreis beträgt 47.600 €. Sie müssen also monatlich 476 € bei der Anwendung der 1-%-Regelung versteuern.

Gleiches müssten Sie tun, wenn es sich um einen Firmenwagen handelt, den Sie selbst für Ihr Betriebsvermögen erworben haben.

Mein Fazit

Der Beitrag zeigt Ihnen, dass Sie mit den beiden von mir vorgestellten Steueroptimierungen im Zusammenhang mit einem Firmenwagen eine ganze Menge an Steuern sparen können. Je höher die aufgedeckten stillen Reserven sind,

**Sie haben
kein Risiko**

desto größer ist die Steuerersparnis für Sie. Konkret: Diese Steueroptimierungen lohnen sich vor allem für teure Autos.

Aus rein umsatzsteuerlicher Sicht lohnt sich das Ehegatten-Vorschaltmodell nur, wenn Sie den Firmenwagen mindestens 5 Jahre nutzen wollen. Denn allein in diesem Fall kann der umsatzsteuerliche Vorteil durch eine Rückoption genutzt werden.

Sind Sie sich heute noch nicht sicher, ob Sie den Firmenwagen so lange behalten wollen, empfehle ich Ihnen trotzdem das Ehegatten-Vorschaltmodell. Schließlich entsteht für Sie kein umsatzsteuerlicher Nachteil. Verkaufen Sie das Fahrzeug vor Ablauf der Frist, stellen Sie, wie Sie es beim Betriebsvermögen gemacht hätten, die Umsatzsteuer in Rechnung. Sie haben kein steuerliches Risiko, können aber später ggf. den Umsatzsteuervorteil doch noch nutzen, wenn Sie das Fahrzeug länger behalten.

So einfach können Sie mit einem Fahrtenbuch Steuern sparen

INHALT	SEITE
■ Wie das Finanzamt Privatfahrten mit dem Firmenwagen besteuert.	002
■ Darauf kommt es bei einem Fahrtenbuch besonders an	003
■ Diese Erleichterungen gibt es für spezielle Berufsgruppen	013
■ Erleichtern Sie sich die Arbeit mit einem elektronischen Fahrtenbuch.	015
■ 3 Praxis-Fälle	017

WARUM SIE DIESEN BEITRAG LESEN SOLLTEN: Wenn Sie einen Firmenwagen haben, den Sie auch privat fahren, bittet das Finanzamt Sie dafür zur Kasse. Monatlich 1 % des Bruttolistenpreises unterliegen im Regelfall der Einkommensteuer. Hinzu kommen Pauschalen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, die ebenfalls steuerpflichtige Entnahmen sind. Stellen Sie Ihren Mitarbeitenden einen Firmenwagen zur Verfügung, den sie auch privat fahren dürfen, werden dafür ebenfalls Steuern fällig. Die pauschale Besteuerung, auch 1-%-Methode genannt, ist einfach – dafür oft steuerlich nicht besonders günstig. Das ist häufig so bei steuerlichen Vereinfachungen und Pauschalierungen.

Es ist in vielen Fällen für Sie günstiger, ein Fahrtenbuch zu führen. Ich zeige Ihnen, wann und warum sich die Mühe für Sie lohnen kann und wie Sie sich die Arbeit vereinfachen können.

Autor: Maik Czwalinna

Wie das Finanzamt Privatfahrten mit dem Firmenwagen besteuert

Regelfall 1-%-Methode

Die Kosten für Ihren Firmenwagen sind Betriebsausgaben, die Ihren steuerlichen Gewinn und damit auch Ihre Steuern mindern. Private Fahrten mit dem betrieblichen Pkw rechnet das Finanzamt allerdings gegen, denn sie sind Betriebseinnahmen und unterliegen sowohl der Einkommen- als auch der Umsatzsteuer. Das gilt gleichermaßen für Sie als Unternehmer wie auch für Ihre Arbeitnehmenden, denen Sie einen Dienstwagen zur Verfügung stellen. Der gesetzliche Regelfall ist, dass diese Privatfahrten monatlich pauschal mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Neuwagens zuzüglich Sonderausstattung bewertet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).



Beispiel: Sie haben einen gebrauchten Pkw mit Benzinmotor für Ihr Unternehmen angeschafft. Dafür haben Sie 20.000 € ausgegeben. Der inländische Listenpreis des Neuwagens betrug zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs 30.000 € einschließlich Umsatzsteuer. Wenn Sie den Pkw auch privat fahren, bewerten Sie diese Privatnutzung monatlich mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung, also (1 % von 30.000 € =) 300 €. Auf den Betrag von jährlich (12 x 300 € =) 3.600 € zahlen Sie Einkommensteuer.

Es erscheint auf den ersten Blick ungerecht, auf ein gebrauchtes Fahrzeug Steuern für den Neuwert zahlen zu müssen. Vor allem bei älteren Fahrzeugen oder bei einem nur geringen privaten Anteil an den insgesamt gefahrenen Kilometern kann das eine sehr teure Methode sein.

Deshalb hat der Gesetzgeber eine Alternative geschaffen, die für Sie günstiger sein kann. Sie dürfen nämlich den Wert der tatsächlich privat gefahrenen Kilometer durch einen Einzelnachweis Ihrer Fahrzeugkosten sowie der gesamten Fahrzeugnutzung mithilfe eines Fahrtenbuchs ermitteln.

Die Firmenwagenbesteuerung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft. Sie führt insbesondere bei Lohnsteuer-Außenprüfungen und Betriebsprüfungen regelmäßig zu Steuernachforderungen, weil das Finanzamt aufgrund von Fehlern im Fahrtenbuch dieses nicht anerkennt und dann stattdessen die oft teurere 1-%-Regelung der Besteuerung zugrunde legt.

Darauf kommt es bei einem Fahrtenbuch besonders an

Den zu versteuernden Betrag für Ihre Privatfahrten können Sie mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen ansetzen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- die für das Firmenfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und
- das Verhältnis der betrieblichen und privaten Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

nachweisen. Dieser Übersicht können Sie entnehmen, wie Sie diese Verhältnisse berechnen (die Details erläutere ich Ihnen weiter unten):

Kosten für	Berechnung
Privatfahrten	Gesamtkosten/Jahresfahrleistung x privat gefahrene km
Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebs-/Tätigkeitsstätte	Gesamtkosten/Jahresfahrleistung x gefahrene km Wohnung – Betrieb

Finanzverwaltung und Rechtsprechung stellen strenge Regeln auf

Die inhaltlichen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gehen nicht aus dem Gesetz hervor. Das Gesetz schreibt auch keine bestimmte Form vor, sondern spricht lediglich davon, dass die Fahrten durch ein „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ nachgewiesen werden müssen (§ 6 Nr. 4 Nr. 4 Satz 3 EStG). Alle Anforderungen, die für die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtbuchs gelten, beruhen auf den

Regelungen, die Finanzverwaltung und Rechtsprechung aufgestellt haben. Einige wichtige Grundsätze sind in den Lohnsteuerrichtlinien (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR) niedergelegt.

Als Folge der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist die Frage, ob die Voraussetzungen der Fahrtenbuchmethode erfüllt sind oder stattdessen die vom Finanzamt angewendete (teurere) 1-%-Regelung der Firmenwagenbesteuerung anzuwenden ist, wohl einer der häufigsten Sachverhalte, die im Anschluss an eine Prüfung durch das Finanzamt zu Streitigkeiten führt. Der BFH hat in mehreren Urteilen zu diesem Themenbereich Stellung genommen (beispielsweise Urt. v. 15.02.2017, Az. VI R 50/15, Urt. v. 20.3.2014, Az. VI R 35/12, Urt. v. 23.5.2012, Az. VI R 33/10).

Rechtsprechung bestätigt Finanzverwaltung

Die Entscheidungen bestätigen nicht nur die von der Finanzverwaltung aufgestellten strengen formalen Kriterien. Sie legen im Einzelnen auch die Anforderungen fest, die Ihr Fahrtenbuch erfüllen muss, um die steuerlich meist nachteilige 1-%-Methode zu vermeiden. Mit Ihrem Praxishandbuch sind Sie für den Fall einer Prüfung durch das Finanzamt auf der sicheren Seite, denn ich stelle Ihnen die Regeln klar und übersichtlich vor und gebe Ihnen Empfehlungen, wie Sie optimal damit umgehen können.



Mein Praxis-Tipp für Sie: Selbst wenn Sie gerade eine Betriebsprüfung hinter sich haben, sollten Sie nicht davon ausgehen, dass das Finanzamt nun kein Fahrtenbuch mehr sehen will. Auch bei der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer kann das Finanzamt das Fahrtenbuch als Beleg anfordern. Führen Sie es also stets besonders sorgfältig, denn bei formalen Mängeln hat das Finanzamt leichtes Spiel, es zu verwerfen und die 1-%-Methode anzuwenden.

Diese formalen Kriterien muss Ihr Fahrtenbuch erfüllen

Damit Sie

- geschäftliche Fahrten,
- private Fahrten und
- Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

klar voneinander trennen können, schreiben Sie alle Fahrten detailliert auf, die Sie betrieblich gefahren sind. Betriebliche Fahrten sind auch Ihre Fahrten von Ihrer Wohnung zum Betrieb oder auch Familienheimfahrten im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung.

Mein Praxis-Tipp für Sie: Für Ihre Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben. Wohin Sie privat fahren, geht das Finanzamt nichts an. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch ausreichend. Lediglich bei geschäftlichen Fahrten möchte das Finanzamt die detaillierten Informationen sehen.



Die Finanzverwaltung ist pingelig. Wenn Sie für einen repräsentativen Zeitraum von 12 Monaten ein Fahrtenbuch führen und das als Grundlage für eine Schätzung in späteren Jahren verwenden, erkennt sie das steuerlich nicht an (BFH, Urt. v. 20.3.2014, Az. VI R 35/12). Sie müssen das Fahrtenbuch ununterbrochen führen. Das gilt selbst dann, wenn die Nutzungsverhältnisse Ihres Firmenwagens über die Jahre hinweg unverändert bleiben.

So sollte Ihr Fahrtenbuch beispielsweise aufgebaut sein:

Datum und Fahrzeit	Kilometer					Reiseroute und Ziel	Zweck der Fahrt	Besuchte Personen, Firmen, Behörden
	Ab-fahrt	An-kunft	Be-trieblich	Wohnung-Betrieb	Pri-vat			
2.5.2023, 8.05-8.25	15.629	15.640		11		Jever, Mus- terstraße- Wilhelms- haven, Bei- spielallee	Woh- nung- Betrieb	
2.5.2023, 10.15- 11.45	15.640	15.704	64			Wilhelms- haven, Bei- spielallee- Oldenburg, Pferdemarkt	Kun- denge- spräch	Müller GmbH
2.5.2023, 14.25-15	15.704	15.739	35			Oldenburg, Pferde- markt-Bre- men, Weser- straße	Ein- kaufs- ge- spräch	Meyer OHG
2.5.2023, 16.50-18	15.739	15.842	103			Bremen, We- serstraße- Wilhelms- haven, Bei- spielallee	Rück- fahrt	Betrieb
2.5.23, 19:15- 19:50	15.842	15.853		11		Wilhelms- haven, Bei- spielallee- Jever, Mus-	Betrieb - Woh- nung	

Wichtiger Hinweis: Sie können nicht innerhalb eines Jahres für dasselbe Fahrzeug zwischen der 1-%-Methode und der Fahrtenbuchmethode wechseln. Wollen Sie die Fahrtenbuchmethode nutzen, setzt das voraus, dass Sie das Fahrtenbuch für den gesamten Veranlagungszeitraum führen (BFH, Urt. v. 20.3.2014, Az. VI R 35/12).

Wenn Sie aber für Ihren Betrieb ein Fahrzeug, das Sie auch privat fahren, neu anschaffen, können Sie für dieses Fahrzeug Ihr Wahlrecht auch während des Jahres neu ausüben.



Beispiel: Sie haben die Privatnutzung Ihres alten Firmenwagens bislang mit der Fahrtenbuchmethode bewertet. Zum 1.8.2023 haben Sie einen neuen Pkw für Ihr Unternehmen gekauft und den alten dafür in Zahlung gegeben. Sie können die Fahrtenbuchmethode weiterhin anwenden. Wenn Sie möchten, haben Sie zum 1.8.2023 aber auch die Möglichkeit, zur 1-%-Methode überzugehen und damit auf das Fahrtenbuch zu verzichten. Möchten Sie später doch lieber die Fahrtenbuchmethode anwenden, geht das nur dann, wenn Sie das Fahrtenbuch weiterhin zeitnah und vollständig führen. Nur so halten Sie sich alle Optionen offen (vgl. nächster Abschnitt).

Führen Sie Ihr Fahrtenbuch zeitnah

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch voraus, dass Sie es zeitnah und in geschlossener Form führen. Schreiben Sie die Fahrten einschließlich des an deren Ende jeweils erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang auf.

Aus diesem Grund hat der BFH einem Fahrtenbuch, das erst im Nachhinein anhand loser Notizzettel verfasst wurde, die steuerliche Anerkennung versagt (Urt. v. 9.11.2005, Az. VI R 27/05, Urt. v. 14.12.2006, Az. IV R 62/04).



In einem rechtskräftigen Urteil hat das FG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 1.12.2017, Az. 5 K 1391/15) ein Fahrtenbuch für einen betrieblichen Maserati verworfen. Zwar war das Fahrtenbuch auf den ersten Blick in Ordnung, doch die findigen Finanzrichter haben festgestellt, dass das vom Unternehmer geführte Fahrtenbuch erst deutlich nach dem ersten Eintrag in den Handel gekommen war. Daraus schlossen sie, dass es nicht zeitnah geführt worden sein konnte. Zudem stellten sie fest, dass einige betriebliche Fahrten zu Zeiten stattgefunden haben sollten, zu denen sich das Fahrzeug in der Werkstatt befand. Sie sehen: Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen teils sehr ins Detail. Tun Sie das auch und lassen Sie sich keine Unregelmäßigkeiten vorwerfen!



Mein Praxis-Tipp für Sie: Verwenden Sie ein gebundenes Buch für Ihre Aufzeichnungen. Blätter, die Sie in einen Ordner einheften, reichen definitiv nicht aus. Das Finanzamt wittert dabei nämlich Missbrauch: Sie könnten ja im Nachhinein einzelne Blätter austauschen. Wir übersenden Ihnen gern ein kostenloses Fahrtenbuch, das den Anforderungen der Finanzverwaltung entspricht, wenn Sie es entsprechend meinen Tipps führen. Das Anforderungsformular dafür finden Sie auf der Umschlagseite dieser Ausgabe oder schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an: redaktion@steuerprofis.de.

Führen Sie niemals ein Fahrtenbuch mit einer Tabellenkalkulation

In einem älteren Urteil, das aber noch immer gültig ist, hat der BFH ein mithilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (Microsoft Excel) geschriebenes Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß verworfen (Urt. v. 16.11.2005, Az. VI R 64/04). Entscheidend für die steuerliche Aberkennung des Fahrtenbuchs war, dass an dem bereits eingegebenen Datenbestand Veränderungen hätten vorgenommen werden können, ohne dass diese in der Datei selbst hätten dokumentiert oder offen-

Excel-Tabellen unzulässig

gelegt werden können. Denn jede Änderung eines einmal vorgenommenen Eintrags muss nachvollziehbar sein.

Mein Praxis-Tipp für Sie: Was für ein elektronisches Fahrtenbuch gilt, gilt auch für das handgeschriebene: Nachträgliche Änderungen müssen nachvollziehbar sein. Wenn Sie also ein Fahrtenbuch manuell führen und sich verschrieben haben, radieren Sie niemals den alten Eintrag aus und verwenden Sie kein Tipp-Ex! Streichen Sie die fehlerhafte Eintragung sauber durch und schreiben Sie die richtigen Daten so daneben, dass der alte Eintrag lesbar bleibt.



Notieren Sie Datum, Reiseziel, Kunden und die jeweiligen Kilometerstände

Zu einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch gehört, dass das (zeitnah und in geschlossener Form zu führende) Fahrtenbuch diejenigen Fahrten, die nicht zu versteuern sind, in einer schlüssigen Form belegt (BFH, Urt. v. 16.3.2006, Az. VI R 87/04). Damit sind Ihre betrieblichen Fahrten gemeint.

Die Aufzeichnungen müssen daher Angaben zu Ihren geschäftlichen Reisen enthalten, anhand derer die Finanzverwaltung die berufliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und ggf. auch nachprüfen kann. Hierfür gehören in das Fahrtenbuch neben dem

Berufliche Veranlassung

- **Datum** und den
- **Fahrtzielen** auch die
- jeweils **aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner** oder der
- konkrete **Gegenstand** der beruflichen oder geschäftlichen Verrichtung.

Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen allenfalls dann aus, wenn sich daraus die aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner zweifelsfrei ergeben.

Einzel-
angaben

Zeichnen Sie jede berufliche Fahrt mit Ihrem Fahrzeug einzeln und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Kilometerstand auf. Nur wenn Sie mehrere Teilabschnitte in einer einheitlichen geschäftlichen Fahrt zurücklegen, dürfen Sie sie miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbinden – und das auch nur dann, wenn Sie die aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufführen.



Beispiel: *Sie fahren von Ihrem Betrieb zu Ihren Kunden Meininger, Markowski und Markarian, denen Sie hintereinander einen Besuch abstatten.*

Nicht ausreichend wäre beispielsweise der Eintrag:

- **Reiseroute und Ziel:** *verschiedene Kunden*

Diese Einträge wären aber zulässig:

- **Reiseroute und Ziel:** *Betrieb–Kunden Meininger, Markowski, Markarian–Betrieb*
- **Zweck der Fahrt:** *Kundenbesuch*

Wenn Sie anschließend mit Ihrem Fahrzeug privat unterwegs sind, dokumentieren Sie den Übergang von der beruflichen zur privaten Nutzung des Fahrzeugs im Fahrtenbuch. Notieren Sie dazu den bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand.

In dieser Übersicht sehen Sie genau, was Sie für welche Art von Fahrten mindestens notieren sollten:

Fahrten	Erforderliche Aufzeichnungen
Geschäftsfahrten	➤ Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt ➤ Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute ➤ Reisezweck ➤ aufgesuchte Geschäftspartner (Name, Anschrift)
Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte	kurzer Vermerk, z. B. „Fahrt in den Betrieb“
Privatfahrten	Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer

So vermeiden Sie, dass Ihnen das Finanzamt Manipulationen unterstellt

Wenn Sie die Grundaufzeichnungen in Form der zurückgelegten Strecken zeitnah und lückenlos aufzeichnen, schließen Sie eine nachträgliche Manipulation hinsichtlich der gefahrenen Kilometer aus. Das reicht aber noch nicht. Auch die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte Ihrer Fahrten müssen sich in hinreichend konkreter Form unmittelbar aus dem Fahrtenbuch ergeben. Nur so kann das Finanzamt den jeweiligen Zweck der einzelnen Fahrten beurteilen. Geben Sie dazu neben der Fahrstrecke auch die Zieladresse oder den konkret von Ihnen besuchten Kunden im Fahrtenbuch an.

Nehmen Sie diese Aufzeichnungspflichten sehr ernst. Denn die Ergänzung des Fahrtenbuchs um eine weitere nachträglich verfasste Auflistung ist selbst dann nicht zulässig, wenn Sie die erläuternden Aufzeichnungen aus Ihrem Terminkalender übertragen haben. Auch eine Kombination aus handschriftlichem Fahrtenbuch und einer Zusatzliste mit erläuternden Hinweisen führt dazu, dass das Fahrtenbuch nicht anerkannt und die 1-%-Regelung angewendet wird (BFH, Urt. v. 1.3.2012, Az. VI R 33/10).

Seien Sie sehr pingelig mit Ihrem Fahrtenbuch. Die Aufzeichnungen dürfen keine größeren inhaltlichen Unregelmäßigkeiten aufweisen. Ansonsten wird das Finanzamt die Richtigkeit der Kilometerangaben infrage stellen.

Anfangs- und Endpunkte der Fahrt



Beispiel: Weil Sie unter großem Termindruck stehen, verzichten Sie darauf, Ihre privaten Fahrten in das Fahrtenbuch einzutragen. Damit weist Ihr Fahrtenbuch aber einen größeren inhaltlichen Mangel auf, denn das Finanzamt kann nicht mehr lückenlos nachvollziehen, wann Sie Ihr Fahrzeug privat und wann Sie es betrieblich gefahren sind.

**Kleinere
Mängel
unschädlich**

Haben Sie Ihre Fahrtenbuchaufzeichnungen so sorgfältig geführt, dass die Aufzeichnungen insgesamt plausibel sind, führen kleinere Mängel nicht automatisch dazu, dass das Finanzamt Ihr gesamtes Fahrtenbuch verwerfen und die Versteuerung nach der 1-%-Methode durchführen darf.



Beispiel: Sie haben Ihr Fahrtenbuch während des ganzen Jahres ordnungsgemäß geführt. An 3 Tagen haben Sie aber vergessen, Ihre abendlichen Heimfahrten vom Betrieb nach Hause aufzuschreiben. Auch eine Fahrt zur Werkstatt fehlt. Diese kleinen Mängel darf das Finanzamt nicht zum Anlass nehmen, Ihr gesamtes Fahrtenbuch zu verwerfen.

Trotz kleinerer Mängel müssen Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises über den zu versteuernden Privatanteil an der Gesamtfahrleistung des Firmenwagens gewährleistet sein (BFH, Urt. v. 10.4.2008, Az. VI R 38/06).



Mein Praxis-Tipp für Sie: In einer Rechtsfrage, die der BFH entschieden hat, wichen die Kilometerangaben laut Fahrtenbuch und laut Werkstattrechnung in 2 Fällen geringfügig voneinander ab. Das Gericht hat zugunsten des Klägers unterstellt, dass dessen Aufzeichnungen zutrafen und die Angaben auf der Werkstattrechnung ungenau waren.

Dennoch: Prüfen Sie Ihre Werkstattrechnungen stets genau, und zwar nicht nur im Hinblick auf die durchgeführten Arbeiten, sondern auch darauf hin, ob der Kilometerstand Ihres Fahrzeugs auf der Rechnung korrekt angegeben ist. Trotz der günstigen Rechtsprechung kann das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch verwerfen, wenn es eine Vielzahl kleiner Mängel aufweist.

Diese Erleichterungen gibt es für spezielle Berufsgruppen

Wenn Sie Handelsvertreter mit täglich wechselnder Auswärtstätigkeit sind, wäre es übertrieben, wenn Sie Ihre Fahrtroute im Einzelnen aufzeichnen müssten. Es reicht dann aus, wenn Sie in der Rubrik „Reiseroute und Ziel“ angeben, welche Kunden Sie an welchem Ort aufgesucht haben.

Weitere Erleichterungen für die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch bestehen für Taxifahrer und Fahrlehrer (BMF, Schr. v. 9.5.2000, Az. IV C 2 – S 2177-10/00). Taxifahrer müssen bei Fahrten in ihrem Pflichtfahrgebiet täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand angeben. Als Fahrzweck und Reiseziel reicht z. B. die Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“. Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, gilt die Erleichterung nicht. Dann verlangt das Finanzamt detaillierte Angaben zum Reiseziel.

Fahrlehrer dürfen in ihrem Fahrtenbuch zum Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäftspartnern auch „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ o. Ä. angeben (BFH, Schr. v. 12.5.1997, Az. IV B 2 – S 2177-29/97). Wenn Sie einen Beruf ausüben, bei dem Sie gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen, berechtigt Sie das leider nicht, im Fahrtenbuch auf die Angabe von Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner zu verzichten. Das bedeutet, dass auch

- Rechtsanwälte,
- Notare,
- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- Ärzte,
- Zahnärzte,
- Apotheker und
- Hebammen

**Monteur,
Vertreter**

Taxifahrer



Fahrlehrer

**Gesetzliche
Verschwie-
genheits-
pflicht**

verpflichtet sind, in ihrem Fahrtenbuch diese Angaben zu machen (BMF, Schr. v. 28.5.1996, Az. IV B 6 – S 2334 – 173/96, bestätigt für Rechtsanwälte durch BFH, Beschl. v. 3.1.2007, Az. XI B 128/06).



Mein Praxis-Tipp für Sie: Wenn Sie einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, reicht zu

- Reisezweck,
- Reiseziel,
- Reiseroute und
- aufgesuchtem Geschäftspartner

neben der Angabe des Datums, des Kilometerstands und des Zielorts jedoch grundsätzlich die Angabe „Mandantenbesuch“ oder „Patientenbesuch“ als Reisezweck aus. Voraussetzung ist, dass Sie Namen und Adresse des aufgesuchten Mandanten oder Patienten in einem vom Fahrtenbuch getrennt zu führenden Verzeichnis festhalten (OFD Frankfurt/Main, Verfg. v. 19.4.2000, Az. S 2145 A – 15 – St II 20).

Fragen Sie im Zweifel bei Ihrer Berufskammer oder bei einer anderen für Sie zuständigen Berufsorganisation nach, wie Sie Ihr jeweiliges Berufsrecht und das Steuerrecht diesbezüglich miteinander vereinbaren können.

Erleichtern Sie sich die Arbeit mit einem elektronischen Fahrtenbuch

Eine besonders komfortable Art, die 1-%-Methode auszuschließen, ist ein elektronisches Fahrtenbuch. Damit können Sie alle Fahrten automatisch mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfassen. Sie brauchen dann lediglich den beruflichen Reisezweck und den besuchten Kunden oder Geschäftspartner manuell zu ergänzen.

Dafür gibt es einige Angebote auf dem Markt. Sie bestehen aus

- einer Hardware mit GPS-Empfänger zur Erfassung von Kilometerstand und Position des Fahrzeugs, die Sie sehr einfach selbst direkt über den in jedem nicht allzu alten Fahrzeug vorhandenen Servicestecker mit der Elektronik Ihres Fahrzeugs verbinden können, und
- einer Software, die – meist auf einem Server des Anbieters – die Daten speichert, die Sie über Ihren PC oder Ihr Smartphone ergänzen und die jede nachträgliche Änderung für das Finanzamt nachvollziehbar protokolliert.

Mit dieser elektronischen Lösung sparen Sie sich einen großen Teil der Zeit, die es erfordert, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch manuell zu führen. Denn die Ergänzungen, die Sie mittels PC oder Smartphone machen, sind schnell erledigt. Durch Plausibilitätskontrollen, die die Software durchführt, vergessen Sie keine Fahrten. Sie haben so die größtmögliche Sicherheit und Steuerersparnis.

Mein Praxis-Tipp für Sie: Die Kosten, die ein solches Gerät verursacht, sind bei Ihnen Betriebsausgaben. Sie können sie direkt auf das Konto 4530 (SKR 03) oder 6530 (SKR 04) „Laufende Kfz-Betriebskosten“ buchen.



Nachträgliche Ergänzungen sind zulässig

Auch wenn elektronische Fahrtenbücher grundsätzlich wie handschriftlich geführte behandelt werden, nehmen sie eine gewisse Sonderstellung ein. Die Finanzverwaltung lässt nämlich ausnahmsweise eine nachträgliche elektronische Ergänzung zu.

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch wird das Finanzamt als zeitnah und damit ordnungsgemäß geführt ansehen, wenn Sie die Angaben zum geschäftlichen Anlass der Fahrt innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss der Fahrt in einem Webportal

7 Tage

Änderungen dokumentieren

oder per App eingetragen und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass das System sämtliche nachträglichen Änderungen dokumentiert hat. Das muss der Anbieter des Systems sicherstellen. Fragen Sie auch zu diesem Aspekt unbedingt danach!

Falls Sie einen Steuerberater haben, fragen Sie ihn nach Sonderkonditionen. In Kooperation mit den Steuerberaterverbänden bieten einige Anbieter elektronischer Fahrtenbücher attraktive Rabatte an, wenn Sie den Vertrag unter Mitwirkung des Steuerberaters abschließen. Einer dieser Anbieter ist beispielsweise Vimcar. Dieses System nutze ich selbst und habe damit gute Erfahrungen gemacht.

3 Praxis-Fälle

Fall 1: Berechnung des individuellen Kilometersatzes

Ihre Mitarbeiterin Frau Werner erhält von Ihnen einen Firmenwagen, den sie auch privat fahren darf. Sie haben das Auto zu Beginn des Jahres 2023 gebraucht gekauft und dafür 15.000 € zuzüglich Umsatzsteuer bezahlt; der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung 2020 hat 37.500 € betragen. Da Sie das Fahrzeug gebraucht erworben haben, schätzen Sie die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf 4 Jahre, denn die amtlichen Abschreibungstabellen gelten nur für neue Wirtschaftsgüter. Die angefallenen Nettoaufwendungen haben Sie entsprechend Ihrer Buchführung mit 5.000 € ermittelt. Darin sind Kosten, die nicht mit Vorsteuer belastet sind, in Höhe von 1.000 € enthalten.

Die insgesamt gefahrenen Strecken 2023 betragen entsprechend dem ordnungsmäßig geführten Fahrtenbuch 39.000 km. Davon entfallen auf Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernung 20 km) 4.400 km. An sonstigen Privatfahrten sind bei Frau Werner 8.000 km angefallen. Wie hoch ist der geldwerte Vorteil, den Frau Werner versteuern muss?

Lösung: So berechnen Sie den individuellen Kilometersatz für das Fahrzeug:

Abschreibung (25 % von 15.000 € laut Ihrer Buchführung)	3.750 €
Nettoaufwendungen mit Vorsteuer belastet insgesamt	<u>4.000 €</u> 7.750 €
zuzüglich 19 % USt von 7.750 €	1.473 €
zuzüglich Nettokosten ohne Vorsteuerbelastung	<u>1.000 €</u>
Gesamtkosten	10.223 €
Der Kilometersatz beträgt damit (10.223 €/39.000 km) =	0,26 €

Frau Werner ist (4.400 km + 8.000 km =) 12.400 km privat mit dem Auto gefahren. Der geldwerte Vorteil für die Firmenwagenüberlassung beträgt (12.400 km x 0,26 € =) 3.224 € für das Jahr 2023.

Wichtiger Hinweis: Nach der 1%-Methode hätte Frau Werner (1 % von 37.500 € x 12 Monate + 0,03 % von 37.500 € x 20 km x 12 Monate =) 7.200 € zu versteuern gehabt. Das sind (7.200 € – 3.224 € =) 3.976 € mehr. Bei einem angenommenen persönlichen Steuersatz von 40 % spart Frau Werner durch das Fahrtenbuch also 1.590 € Einkommensteuer.

Mein Praxis-Tipp für Sie: Eine exakte Berechnung des lohnsteuerlichen Werts ist verständlicherweise erst am Ende eines Jahres möglich, denn vorher liegen Ihnen die jährlichen Gesamtkosten und gefahrenen Kilometer noch nicht vor. Die Lohnsteuer berechnen Sie aber vorher monatlich, ohne bereits die gesamten Kosten des Jahres zu kennen. Daher dürfen Sie zunächst der monatlichen Erhebung der Lohnsteuer 1/12 des Vorjahresbetrags zugrunde legen und am Jahresende abrechnen.



Die Finanzämter erkennen aber auch folgende vorläufige Berechnungsmethode an, die Sie anwenden sollten, wenn Sie beispielsweise keine Vorjahreswerte haben:

Der monatlichen Lohnsteuer dürfen Sie die Privatfahrten sowie die Fahrten Wohnung–erste Tätigkeitsstätte laut Fahrtenbuch zunächst mit 0,001 % des maßgeblichen Bruttolistenpreises pro gefahrenen Kilometer zugrunde legen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens aber zum Ende eines Kalenderjahrs, wenn die Gesamtkosten des Fahrzeugs tatsächlich feststehen, nehmen Sie eine Endabrechnung nach der Fahrtenbuchmethode vor. Gleichen Sie dazu die Lohndifferenzen, die durch die Abrechnung auftreten, zugunsten oder zum Nachteil Ihres Arbeitnehmers dabei aus (R. 8.1 Abs. 9 Nr. 3 LStR).

Fall 2: Wie sich die Berechnungsmethoden für Unternehmer und Arbeitnehmende voneinander unterscheiden

Sie haben einen Firmenwagen für 21.420 € einschließlich Umsatzsteuer gekauft. Die Nettoanschaffungskosten betragen $(21.420 \text{ €} / 1,19 =) 18.000 \text{ €}$. Die Vorsteuer von $(21.420 - 18.000 \text{ €} =) 3.420 \text{ €}$ machen Sie in voller Höhe geltend. Sie haben netto 5.200 € laufende Kfz-Kosten ermittelt, von denen 1.000 € Steuer und Versicherung nicht mit Vorsteuer belastet waren. Von den 2023 gefahrenen 20.000 km entfallen 7.000 km auf private Fahrten.

a) Sie überlassen den Wagen einem Ihrer Arbeitnehmer auch für private Fahrten.

b) Sie fahren den Wagen selbst auch privat.

Frage 1: Wie hoch ist der Betrag, den Sie der Lohnsteuer für Ihren Arbeitnehmer bzw. über Ihre Gewinnermittlung versteuern müssen?

Frage 2: Wie buchen Sie die Privatnutzung für Ihren Arbeitnehmer?

Lösung: Zunächst ermitteln Sie die Abschreibung, die Sie für die Berechnung der Gesamtkosten Ihres Fahrzeugs benötigen.

Im Fall a) legen Sie für Ihren Arbeitnehmer eine Abschreibung von 12,5 % entsprechend einer 8-jährigen Nutzungsdauer zugrunde. Die Abschreibung beträgt (12,5 % von 18.000 € =) 2.250 €.

Im Fall b) beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 6 Jahre. Die in Ihrer Finanzbuchführung erfasste Abschreibung beträgt daher (18.000 €/6 =) 3.000 €.

Bei der Umsatzsteuer gibt es eine Besonderheit zu beachten: Die Finanzverwaltung verlangt von Ihnen nämlich, die Anschaffungskosten für Zwecke der Umsatzsteuer auf 5 Jahre zu verteilen (Abschn. 10.6 Abs. 3 UStAE), während die Abschreibungsdauer bei Pkw 6 Jahre beträgt. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist daher (18.000 €/5 =) 3.600 €.

Rechnen Sie daher so:

	Gewinnermittlung Unternehmer	Lohnsteuer Arbeitnehmer	Umsatz- steuer
Abschreibung über 6 Jahre	3.000 €		
Abschreibung über 8 Jahre		2.250 €	
Verteilung auf 5 Jahre			3.600 €
Laufende Kosten mit Vorsteuerabzug	4.200 €	4.200 €	4.200 €
Laufende Kosten ohne Vorsteuerabzug	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Kfz-Kosten insgesamt	8.400 €	7.650 €	7.800 €
Davon 7.000/20.000, entspricht 35 %	2.940 €	2.677,50 €	2.730 €

Die Umsatzsteuer beträgt (19 % von 2.730 € =) 518,70 €. Als Arbeitslohn setzen Sie den Nettobetrag für die Lohnsteuer zuzüglich der berechneten Umsatzsteuer an, also (2.677,50 € + 518,70 € =) 3.196 €. Diesen Betrag unterwerfen Sie bei Ihrem Arbeitnehmer der Lohnsteuer.

Sie buchen wie folgt:

SKR 03:

4120	Ge- hälter	3.196,20 €	an	8610	Verrechnete sons- tige Sachbezüge	2.677,50 €
			an	1776	Umsatzsteuer 19 %	518,70 €

SKR 04:

6020	Ge- hälter	3.196,20 €	an	4946	Verrechnete sons- tige Sachbezüge	2.677,50 €
			an	3806	Umsatzsteuer 19 %	518,70 €

Fall 3: Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Sie sind Unternehmer und fahren Ihren betrieblichen Pkw auch privat. Nach den oben dargestellten Grundsätzen haben Sie einen Kilometersatz von 0,70 € ermittelt. Im Jahr 2023 fahren Sie 200-mal von Ihrer Wohnung in Ihren Betrieb. Die einfache Entfernung beträgt 10 km. Die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Wie hoch sind die nicht abziehbaren Betriebsausgaben?

Lösung: Rechnen Sie wie folgt:

Aufwand für 200 Fahrten mit je 20 km x 0,70 €	2.800 €
abzüglich Pendlerpauschale (200 Fahren x 10 km x 0,30 €)	600 €
nicht abziehbare Betriebsausgaben	2.200 €



Unsere Steuer-Fachmagazine finden Sie unter www.steuerprofis.de



Rechnungswesen aktuell

Ihre persönliche Rückversicherung im Finanz- und Rechnungswesen. Damit können Sie sich in nur wenigen Minuten je Ausgabe über alle anstehenden Änderungen informieren.



Durchblick

Keinen Bock mehr auf Text-wüsten, bei denen der Teufel im Detail steckt? Wir auch nicht! Mit Hilfe von aussagekräftigen Schaubildern erfassen Sie komplexe Steuervorgaben leichter und schneller!



Umsatzsteuer aktuell

Klartext statt Fachchinesisch bei der Umsatzsteuer: So sind Sie immer über aktuelle Urteile und Tipps zur Umsatzsteuer informiert!



Unternehmens-Steuern. aktuell

Ab sofort up to date in allen steuerlichen Entwicklungen, die Ihr Unternehmen betreffen. Mit konkreten Handlungsempfehlungen zum sofortigen Einsatz im Arbeitsalltag.



Paxishandbuch Buchführung und Steuern

Das Standardwerk für alle Einnahmen-Überschuss-Rechner. Klare und sofort verständliche Schritt-für-Schritt-Anleitungen, mit denen Sie Zeit sparen und sich vor Betriebsprüfungen und teuren Nachzahlungen schützen.



Mein Steuer-Pilot

Spartipps, Steuer-Terminkalender und eLearnings, die auf dich und dein Business zugeschnitten werden! Perfekt für Selbstständige, kleine Unternehmen und Neugründer.